

# **BStGer BG.2024.40 vom 9. August 2024**

Bundesstrafgericht, 2024-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2024.40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.40)

FR: TPF BG.2024.40 du 9 août 2024

IT: TPF BG.2024.40 del 9 agosto 2024

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt.

### **E. 2.1**

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 und 2 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2022 154 E. 3.2 m.w.H.).

### **E. 2.2.1**

Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfol- gungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

### **E. 2.2.2**

Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt wer- den, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichts- stand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zu- erst vorgenommen worden sind (vgl. u. a. die Beschlüsse des Bundesstraf- gerichts BG.2016.28 vom 25. Oktober 2016 E. 2.1; BG.2016.19 vom 20. Juli 2016 E. 2.2; BG.2016.14 vom 14. Juni 2016 E. 2.2; jeweils m.w.H.). Die schwerste Tat im gerichtsstandsrechtlichen Sinn ist diejenige mit der höchs- ten abstrakten gesetzlichen Strafdrohung, wobei Qualifizierungs- und Privi- legierungselemente des besonderen Teils des StGB, welche den Strafrah- men verändern, zu berücksichtigen sind (Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2010.14 vom 20. September 2010 E. 2.1).

### **E. 2.3**

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen anderen als den in Art. 31-37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit

- 6 -

oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann aus Zweckmässigkeits-, Wirtschaftlichkeits- oder prozessökonomischen Gründen gerechtfertigt sein, soll indes die Ausnahme bleiben (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.8 vom 9. April 2014 E. 2.1 m.w.H.). Aus Zweckmässigkeitsgründen kann ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand u.a. gerechtfertigt sein, wenn mehrere Tätergruppen zu beurteilen sind. Eine Aufteilung des Verfahrens nach verschiedenen Tätergruppen soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn zwei oder mehrere Tätergruppen zur Hauptsache unabhängig voneinander gehandelt haben und nur wenige Querverbindungen zwischen ihnen bestanden, so dass sich eine geteilte Verfolgung und Beurteilung ohne grosse Schwierigkeiten durchführen lässt und sich auch unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie aufdrängt (vgl. zum Ganzen eingehend SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 491 ff. m.w.H.; s.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2008.26 vom 8. Januar 2009 E. 3.1; MOSER/SCHLAPBACH, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 38 StPO N. 6 m.w.H.).

#### **E. 2.4**

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was der beschuldigten Person letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

#### **E. 3.1**

Der Gesuchsteller begründet sein Gesuch im Hauptpunkt dahingehend, dass er die Abtrennung des Verfahrens durch den Kanton St. Gallen nicht beanstande, da A. inhaftiert sei, B. unbekanntes Aufenthaltsort sei und die anderen Mittäter (noch) völlig unbekannt seien. Die Abtrennung des Verfahrens gegen A. vom Strafverfahren gegen seine Mittäter ändere jedoch nichts an der Zuständigkeit des Kantons St. Gallen, da dort der erste bandenmässige Diebstahl begangen und angezeigt worden sei. Damit ergebe sich die Zuständigkeit des Kantons St. Gallen auch zur Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten, auch wenn A. als Bindeglied zwischen den einzelnen Tätern bzw. Tätergruppen separat verfolgt werde. Dies gelte umso mehr, als nicht ausgeschlossen werden könne, dass es sich bei der unbekannt

- 7 -

Täterschaft – mutmasslich D. – auch um einen der Mittäter handeln könnte, welche von A. als «E.» und «F.» bezeichnet worden seien (act. 1, S. 5 ff.).

#### **E. 3.2**

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt (Art. 139 Ziff. 3 lit. a StGB) oder den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengelassen hat (Art. 139 Ziff. 3 lit. b StGB). Nach der Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken (BGE 135 IV 158 E. 2 und E. 3).

### **E. 3.3.1**

Gemäss der Darstellung im Gesuch (act. 1, S. 3 f.), die der Anklageschrift des Untersuchungsamtes Altstätten vom 14. Mai 2024 entspricht (act. 7.1), wird A. verdächtigt, zwischen 24. September 2022 und 12. Oktober 2023 in diversen Kantonen 22 Einbruchsdiebstähle (Dossier S1-S22) begangen zu haben. Abgesehen von den Einbruchsdiebstählen S6-S10 soll A. die Delikte jeweils mit mindestens einer weiteren Person begangen haben. Namentlich soll er die Einbruchsdiebstähle S1-S5, welche das Untersuchungsamt Altstätten bereits am 17. Mai 2024 übernommen hat, zusammen mit unbekannter Täterschaft (mutmasslich D.) in den Kantonen St. Gallen und Schaffhausen verübt haben. Die Tat S1 und S2, beide begangen am 24. September 2022, wurden im Kanton St. Gallen am 24. September 2022 (23:42 Uhr) und 25. September 2022 (2:12 Uhr) angezeigt. Die Einbruchsdiebstähle S11-S15 in den Kantonen Zürich und Thurgau habe A. mit «E.» und S16-S17 sowie S22 im Kanton Graubünden mit B. begangen, wobei es sich bei S16 um geringfügigen Diebstahl und Sachbeschädigung handelt. Schliesslich wird A. vorgeworfen, die Einbruchsdiebstähle S18-S21 in den Kantonen Zürich, Thurgau und Aargau zusammen mit B. und «F.» verübt zu haben.

### **E. 3.3.2**

Dass die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat der bandenmässig begangene Diebstahl ist, ist zwischen den Parteien unbestritten. Der Gesuchsteller legt ausführlich und unter Verweis auf bisherige Ermittlungsergebnisse nachvollziehbar dar, weshalb er davon ausgeht, dass A. bei den Einbruchsdiebstählen S1-S5 zusammen mit einer weiteren Person (mutmasslich D.) im Sinne einer Bande gehandelt haben soll (act. 1, S. 4). Da Mittäter grundsätzlich gemeinsam verfolgt und beurteilt werden, liegt der gesetzliche Gerichts-

- 8 -

stand für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Mittäter oder/und Teilnehmer im Kanton St. Gallen, wo die ersten Verfolgungshandlungen des bandenmässigen Diebstahls vorgenommen worden sind (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. b und Art. 33 Abs. 1 StPO; supra E. 2.2). Dies wird vom Kanton St. Gallen nicht in Abrede gestellt (act. 7, S. 2). Vielmehr wendet er gegen seine Zuständigkeit ein, es lägen für eine Verfahrenstrennung sachliche Gründe i.S.v. Art. 30 StPO vor, da A. festgenommen, mit den Tatvorwürfen konfrontiert und angeklagt worden sei. B., «F.» und «E.» seien hingegen unbekanntem Aufenthaltsort und hätten – anders der ebenfalls nicht anwesende D. – im Kanton St. Gallen kein Delikt begangen. Würden die Strafverfahren nach Art. 30 StPO getrennt, entfalle der gerichtsstandsrelevante Anknüpfungspunkt der Mittäterschaft für diesen Beschuldigten und

es gelte wieder die örtliche Zuständigkeit. Um zu vermeiden, dass gegen Mittäter widersprüchliche Urteile hinsichtlich Sachverhaltsfeststellung, rechtlicher Würdigung und Strafzumessung ergehe, sei konsequent – während laufender Untersuchung und mit abschliessendem Urteil – auf eine Eintragung im Strafregister zu achten (act. 7, S. 2 f.).

### **E. 3.3.3**

Die vom Kanton St. Gallen vorgebrachten Argumente für die getrennte Verfahrensführung stellen keine triftigen Gründe dar, welche vorliegend ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand gebieten. Gestützt auf das im Gesuch Dargelegte lässt sich nicht feststellen, dass es sich um verschiedene voneinander unabhängige Tätergruppen handelt, welche unter sich nur wenige Querverbindungen aufweisen würden. Insbesondere soll A. an allen bisher bekannten 22 Delikten beteiligt gewesen sein. Da die vier mutmasslichen Mittäter von A. derzeit unbekanntes Aufenthalts sind und zu den Vorwürfen bisher nicht einvernommen werden konnten, stehen die zwischen ihnen und A. bestehenden Querverbindungen noch nicht fest. Laut Gesuchsteller kann sogar nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei der unbekanntes Täterschaft der als S1-S5 erfassten Taten (mutmasslich D.) auch um einen der Mittäter handeln könnte, welcher von A. als «E.» und «F.» bezeichnet worden sei (supra E. 3.1). Da vorliegend 22 Delikte zur Beurteilung stehen und sämtliche Mittäter von A. unbekanntes Aufenthalts sind, wird mit der Führung der Verfahren in mehreren Kantonen kein vom Gesuchsteller befürchtete Grossprozess verhindert, weshalb auch keine prozessökonomischen Gründe für das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand sprechen. Dies gilt umso mehr, als der Kanton St. Gallen die 22 gegenüber A. erhobenen Tatvorwürfe bereits angeklagt und auch die Dossier S1-S5, mutmasslich begangen von A. und D., im Mai 2024 übernommen hat. Die vorliegend mutmasslich mittäterschaftlich verbundenen Beschuldigten sind unter diesen Umständen einheitlich zu beurteilen. Die vom Kanton St. Gallen bereits vorgenommene Trennung der Verfahren steht der einheitlichen Beurteilung

- 9 -

nicht entgegen, da diese auch durch die getrennte, jedoch durch dieselbe Behörde vorgenommene Beurteilung sichergestellt werden kann (vgl. Entscheidung des Bundesstrafgerichts BG.2008.26 vom 8. Januar 2009 E. 3.2).

### **E. 4**

Das Gesuch ist gutzuheissen, und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons St. Gallen berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A., B. und unbekannter Täterschaft zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

### **E. 5**

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1 mw.H.).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.